

Interpellation Gartmann-Mels vom 24. April 2017

Landwirtschaftliches Kulturland zur Sicherung der Wasservorkommen und/oder zur Erstellung von Windparks

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juli 2017

Walter Gartmann-Mels stellt in seiner Interpellation vom 24. April 2017 verschiedene Fragen zu den laufenden Anpassungen der Grundwasserschutzareale im Sarganser Becken. Er befürchtet, dass mit der Umwandlung des bestehenden provisorischen Grundwasserschutzareals in mehrere kleine rechtskräftige Grundwasserschutzareale insgesamt neue und grössere Schutzzonen geschaffen würden, und zwar zu Lasten der produzierenden Landwirtschaft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Grundwasser ist einer der bedeutendsten Rohstoffe der Schweiz. Im Kanton St.Gallen werden 75 Prozent des Trinkwasserbedarfs durch Grundwasser abgedeckt. Die Grundwasserreserven wurden deshalb bereits im Jahr 2004 mit der Nachführung des kantonalen Richtplans (Koordinationsblatt VII 31) gesichert. Zu den Reserven von kantonaler Bedeutung gehört auch das Grundwasserschutzareal Sarganser Becken im Gebiet der Gemeinden Sargans, Mels, Vilters-Wangs und Bad Ragaz. Mit einer Ergiebigkeit von mehr als 30'000 m³/Tag handelt es sich um die grösste Nutzungsreserve im Kanton St.Gallen. Bereits seit Ende der 1970er-Jahre besteht in diesem Gebiet ein provisorisches Grundwasserschutzareal. Nach dem kantonalen Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) sind die politischen Gemeinden für die Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutz-zonen und -arealen zuständig. Nach dem behördenverbindlichen Beschluss im Richtplan sorgen die Gemeinden dafür, dass die bezeichneten Grundwasserreserven durch die Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen bis Ende des Jahres 2008 gesichert werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist für das Schutzareal Sarganser Becken mit erheblicher Verspätung gegenüber den gesetzlichen Vorgaben derzeit im Gang.

Wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Wassernutzung und -bewirtschaftung ist ein sorgfältiger Umgang mit den Wasserressourcen und deren wirksamer Schutz. Mit dem Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen¹ hat die Regierung bekräftigt, dass als Massnahme zur Sicherung der langfristig wichtigen, noch ungenutzten Grundwasservorkommen geeignete Grundwasserschutzareale auszuscheiden sind, u.a. auch im Sarganser Becken (vgl. Kap. 6, S. 74 ff.).

Mit Grundwasserschutzarealen wird sichergestellt, dass in Gebieten, die sich für eine Grundwassergewinnung besonders gut eignen, keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine künftige Trinkwassernutzung beeinträchtigen könnten. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestehen in Grundwasserschutzarealen nach der Gewässerschutzgesetzgebung und der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes² keine besonderen oder übermässigen Beschränkungen. Die Bewirtschaftung im Rahmen einer guten landwirtschaftlichen Praxis bleibt weiterhin möglich.

Im Sarganser Becken besteht die Absicht, anstelle des bestehenden grossflächigen provisorischen Schutzareals mit einer Ausdehnung von über 4 km² künftig insgesamt etwa vier bis fünf rechtskräftige Grundwasserschutzareale um geeignete Fassungsstandorte herum auszuscheiden. Diese

¹ Abrufbar unter <http://www.gvasg.ch/de/wasserversorgung/grundlagen/leitbild/>.

² Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/wegleitung-grundwasserschutz.html>.

weisen insgesamt eine wesentlich geringere Fläche auf als das bestehende provisorische Schutzareal. Mit diesem Vorgehen sollen Nutzungskonflikte sowie insbesondere Nutzungsbeschränkungen und Auflagen im Bereich von landwirtschaftlichen Siedlungen möglichst vermieden werden. Die Rechtssicherheit wird für alle erhöht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit der Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen im Sarganser Becken wird das bisherige provisorische Grundwasserschutzareal im Gebiet der Melser und der Sarganser Rheinau aufgehoben. Die geplanten rechtskräftigen Grundwasserschutzareale sind wie erwähnt wesentlich kleiner als das heutige Grundwasserschutzareal und sollen so festgelegt werden, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden werden.
2. Zwei Drittel des Grundwassers im Kanton St.Gallen bzw. der in Lockergesteins-Grundwasserleitern gespeicherten Wassermenge befinden sich in der Region Werdenberg-Sarganserland, mehr als die Hälfte davon im Sarganserland. Im Gebiet Werdenberg besteht zum Schutz dieser wertvollen Ressource bereits seit bald 20 Jahren ein grossflächiges rechtskräftiges Grundwasserschutzareal. Mit dem Ersatz des provisorischen Grundwasserschutzareals im Sarganser Becken durch wesentlich kleinere rechtskräftige Grundwasserschutzareale können die hier bestehenden, sehr grossen Grundwasserressourcen mit einem verhältnismässig geringen Flächenbedarf geschützt werden. Ausserhalb der Region Werdenberg-Sarganserland besteht in keinem Teil des Kantons St.Gallen die Möglichkeit, mit einem so geringen Flächenanteil eine derart grosse Grundwasserressource für die kommenden Generationen zu sichern.

In den anderen Regionen im Kanton werden die Grundwasservorkommen bereits heute weitgehend genutzt. Zu deren Schutz bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen und ebenso mehrere Grundwasserschutzareale.

3. Die Ausscheidung oder Anpassung von Grundwasserschutzzonen und -arealen ist eine seit langem bestehende Aufgabe der politischen Gemeinden, die unabhängig von allfälligen Bauvorhaben zu erfüllen ist. Mit dem Energiegesetz (sGS 741.1) besteht die Verpflichtung, erneuerbare Energie, wie beispielsweise die Windenergie, besonders zu fördern. Insofern begrüsst die Regierung die beabsichtigte Entflechtung von möglichen Nutzungskonflikten bei gleichzeitiger Sicherung der wichtigen Grundwasserreserven im Sarganser Becken.
4. Das Sarganserland ist eine landschaftlich vielseitige und wirtschaftlich wichtige Region des Kantons mit einem erheblichen Entwicklungspotenzial. Die Grundwasserschutzareale sollen so ausgeschieden werden, dass Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden. Dabei sind sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch die Interessen des Naturschutzes gebührend zu berücksichtigen.